

Der Deichverband Rethem-Wohlendorf erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 und § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende

Am 15.03.2017 wurde durch den Verbandsausschuss des Deichverbandes Rethem-Wohlendorf nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung des Deichverbandes Rethem-Wohlendorf in Rethem (Aller)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	§ 26 Haushaltsplan
§ 2 Aufgaben des Verbandes	§ 27 Über- u. Außerplanmäßige Ausgaben
§ 3 Unternehmen, Plan	§ 28 Rechnungslegung und Prüfung
§ 4 Verbandsgebiet	§ 29 Prüfen d. Jahresrechnung
§ 5 Mitglieder	§ 30 Entlastung Vorstand
§ 6 Besondere Pflichten der Mitglieder	§ 31 Beiträge
§ 7 Benutzung und Betreten von Grundstücken	§ 32 Beitragsverhältnis
§ 8 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen	§ 33 Ermittlung d. Beitragsverhältnisses
§ 9 Schau der Verbandsanlagen	§ 34 Erhebung der Verbandsbeiträge
§ 10 Organe	§ 35 Vorausleistungen
§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses	§ 36 Sachbeiträge
§ 12 Zusammensetzung und Wahl d. Ausschusses	§ 37 Rechtsbehelfsbelehrung
§ 13 Amtszeit d. Ausschusses	§ 38 Anordnungsbefugnis
§ 14 Sitzungen d. Ausschusses	§ 39 Öffentliche Bekanntmachung
§ 15 Beschlussfähigkeit u. Beschlussfassung d. Ausschusses	§ 40 Aufsicht
§ 16 Zusammensetzung d. Vorstandes	§ 41 Zustimmung zu Geschäften
§ 17 Wahl d. Vorstandes	§ 43 Rücklagen
§ 18 Amtszeit des Vorstandes	§ 44 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge
§ 19 Aufgaben des Vorstandes	§ 44 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge
§ 20 Geschäfte des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin	§ 45 Zwangsvollstreckung
§ 21 Geschäftsführer	§ 46 Verschwiegenheitspflicht
§ 22 Dienstkräfte	§ 47 Inkrafttreten
§ 23 Gesetzliche Vertretung des Verbandes	
§ 24 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld	
§ 25 Haushaltsführung	

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verband führt den Namen „Deichverband Rethem-Wohlendorf“. Er hat seinen Sitz in Rethem (Aller) im Landkreis Heidekreis.
 - 2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und ein Deichverband im Sinne des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 16.07.1974 (Nds. GVBl. S. 387) in der zzt. geltenden Fassung.
 - 3) Für die Tätigkeit des Verbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG, NDG, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), sowie das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) in der jeweils geltenden Fassung.
 - 4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes einstellen.
 - 5) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.
- (WVG §§ 1, 3, 6; NDG § 7)

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- 1) Der Verband hat zur Aufgabe
 - a) den Schutz seines Verbandsgebietes vor Hochwasser (Deichverteidigung),
 - b) Deiche zu bauen, zu verstärken, zu erhöhen und zu unterhalten,
 - c) Deichverteidigungswege u. Sicherungswerke zu bauen und zu erhalten,
 - d) ein Deichbuch aufzustellen,
 - e) Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgaben,
 - f) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
 - 2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband einem Oberverband als Mitglied beitreten.
- (WVG § 2; NDG § 5)

§ 3

Unternehmen, Plan

- 1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, Gewässer, Uferregulierungen und Uferbefestigungen, Pumpwerke, Leitungen, Stauanlagen, Wege, Brücken und ähnliche Bauten, Anlagen und Maßnahmen an Grundstücken und Gewässern herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen (Unternehmen).
- 2) Das Unternehmen ergibt sich aus den bisher durchgeführten Baumaßnahmen, insbesondere aus dem Entwurf Hochwasserschutz des Wasserwirtschaftsamtes Celle vom 01.12.1996 und den nachfolgenden Plänen:

1. dem Allerplan, Teilgebiet Bierde-Häuslingen, Hochwasserschutz und Entwässerung, aufgestellt vom Wasserwirtschaftsamt Celle am 01.12.1996;
2. der Planfeststellung „Hochwasserschutz und Entwässerung im Teilgebiet Bierde-Häuslingen“ vom 16.08.1967 (Entwurf des Wasserwirtschaftsamtes Celle vom 01.12.1966 mit Erläuterungen vom 20.03.1967);
3. der Planfeststellung „Hochwasserschutz und Entwässerung im Teilgebiet Rethem-Wohlendorf südlich der Aller“ vom 02.09.1970 (Entwurf des Wasserwirtschaftsamtes Celle vom 03.03.1969);
4. dem Bauentwurf „Allerplan, Hochwasserschutz und Entwässerung im Teilgebiet Rethem-Wohlendorf“, Teilentwurf für Hochwasserdeich Rethem, km 0.000 – 2.580, aufgestellt vom Wasserwirtschaftsamt Celle vom 15.05.1969;
5. dem Bauentwurf „Hochwasserschutz Rethem-Wohlendorf“, aufgestellt vom Wasserwirtschaftsamt Celle am 03.05.1971;
6. dem Bauentwurf „Hochwasserschutz und Polderentwässerung Wohlendorf“, aufgestellt vom Neubauamt für die Allerregulierung Celle am 05.06.1974;
7. der Planfeststellung „Hochwasserschutz und Polderentwässerung Wohlendorf“ lt. Entwurf des Neubauamtes für die Allerregulierung Celle am 05.06.1974;
8. dem Änderungsentwurf „Hochwasserschutz Rethem-Wohlendorf und Planung Südheide“, aufgestellt vom Neubauamt für die Allerregulierung Celle am 18.01.1974;
9. dem Änderungsentwurf „Hochwasserschutz Rethem-Wohlendorf, betreffend festes Wehr im Alpe-Wölpe-Umfluter“, aufgestellt vom Neubauamt für die Allerregulierung Celle am 25.05.1976;
10. der Planfeststellung „Ausbau der Gräben II und III im Deichverband Rethem-Wohlendorf“, lt. Entwurf des Neubauamtes für die Allerregulierung Celle vom 01.03.1979;
11. den Plangenehmigungen
 - a. „Ausbau des Weißen Grabens“ vom 29.03.1997; lt. Entwurf v. 09.11.1976
 - b. „Erneuerung einer Wirtschaftswegebrücke über die Alpe“ vom 05.08.1977 lt. Entwurf vom 27.06.1977;
 - c. „Erneuerung einer Wirtschaftswegebrücke über die Alpe durch einen Rahmendurchlass“ vom 05.08.1977, lt. Entwurf vom 27.07.1977;
 - d. „Bau eines Deichsieles“ vom 07.02.1978, lt. Entwurf vom 28.10.1977;
 - e. „Ausbau des Poldergrabens IV im Deichverband Rethem-Wohlendorf“ vom 28.11.1978/22.10.1979, lt. Entwürfe vom 10.10.1978 und 04.10.1979;
12. der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 29.02.1980 über die Bestimmung der Grenzen der geschützten Gebiete südlich der Aller von Eilte bis Wohlendorf im Landkreis Heidekreis;
13. den weiteren noch aufzustellenden, ergänzenden Plänen.

- 3) die Pläne werden beim Verband aufbewahrt. Eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde (Landkreis Heidekreis) aufbewahrt.

(§ 5 WVG)

§ 4

Verbandsgebiet

- 1) Das Verbandsgebiet umfasst alle im Schutz des Deiches gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet). Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen innerhalb dieses Gebietes. Das geschützte Gebiet ist durch Verordnung festgelegt.
- 2) Das Verbandsgebiet ist in einer Übersichtskarte, welche Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Zusätzlich ist das Verbandsgebiet in Grundkarten Maßstab 1:5.000 dargestellt. Sie liegen zur Einsichtnahme beim Verbandsvorsteher aus. Die Grundkarten sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Mitglieder

- 1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) Die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen im Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder) und
 - b) diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen auch außerhalb des Verbandsgebietes, die aus der Durchführung des Verbandsunternehmens Vorteile haben oder die Durchführung von Verbandsaufgaben erschweren.
- 2) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

(§ 6, 9 NDG, § 22 WVG)

§ 6

Besondere Pflichten der Mitglieder

- 1) Deiche und angrenzende Grundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, dass die Unterhaltung und Verteidigung der Deiche nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere:
 - a) der Deich darf bei Hochwasser oder lang anhaltendem Regen bzw. ungünstigen Witterungsverhältnissen auch zur Pflege nicht beweidet oder befahren werden.
 - b) das erdstatisch erforderliche Profil des Deiches darf weder bebaut noch bepflanzt, noch von Baum- und Strauchwurzeln durchzogen werden. Ausgenommen sind nur Bauwerke, die dem Hochwasserschutz dienen.
 - c) die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindesten 1,00 m vom Deichfuß entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. In Querzäunen, die nur an Deichüberfahrten zugelassen sind, ist eine min. 5,00 m breite Durchfahrtmöglichkeit sicherzustellen.

- d) das Deichvorland darf nur als Grünland genutzt werden. Das gilt gleichfalls für einen 5,00 m breiten Geländestreifen am Deichfuß (Binnendeichs). Ein Überqueren und Befahren der Deiche ist nur an den hierfür vorgesehenen und befestigten Stellen zulässig.
 - e) für Geländeerhöhungen, die die Aufgaben der Deiche erfüllen, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
 - f) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann nur die untere Deichbehörde zulassen.
- 2) Ufergrundstücke an Gewässern dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- a) Bäume und Sträucher dürfen außerhalb von Hausgärten im Bereich von 10,00 m von der Böschungsoberkante nur nach Abstimmung mit dem Verband oder nach einem behördlich genehmigten Plan gepflanzt werden.
 - b) Äcker müssen im Bereich von 0,80 m von der Böschungsoberkante unbeackert bleiben. Weiden sind zum Gewässer hin ordnungsgemäß einzuzäunen, dabei ist ein Abstand von 0,80 m von der Böschungsoberkante einzuhalten.
 - c) Querzäune sind mit Einrichtungen zu versehen, die eine ungehinderte Durchfahrt für Räumgeräte ermöglichen.
 - d) Viehtränken und ähnliche Anlagen sind nach Angaben des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht beeinträchtigen.
 - e) Die Grundstückseigentümer sind für das Weidevieh während der Mahd verantwortlich.
- 3) Wer als Anlieger an einem Gewässer oder an dem Deich die Unterhaltungsarbeit behindert, hat dem Verband evtl. anfallende Mehrkosten zu erstatten.

(WVG § 33 Abs. 2; NDG § 14)

§ 7

Benutzung und Betreten von Grundstücken

- 1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder nach vorheriger Ankündigung betreten und vorübergehend benutzen. Die für das Unternehmen erforderlichen Stoffe (Steine, Erde, Rasen u. ä) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, sofern nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Sofern der Verband Grundstücke vor Hochwasser zu schützen hat, ist er berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den Grundstücken im Vorland durchzuführen. Vorland sind die Grundstücke zwischen Aller/Wölpe und dem Deich.
- 2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung

gung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

- 3) Die Beschränkungen des Grundeigentums und die Pflichten der Mitglieder hinsichtlich der Nutzung und Benutzung der Grundstücke ergeben sich aus den §§ 16, 17 und 21 bis 23 des Niedersächsischen Deichgesetzes.
- 4) Die Benutzung der Deiche richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14, und 15 des Niedersächsischen Deichgesetzes.
- 5) Dienstkräfte des Verbandes sind in der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Mitglieder nach vorheriger Ankündigung zu betreten.

(WVG §§ 33, 34; NDG § 22)

§ 8

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- 1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts benutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- 2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen.
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 9

Schau der Verbandsanlagen

Da der Zustand der Verbandsanlagen gem. § 18 NDG zweimal im Jahr durch die untere Deichbehörde bei einer Deichschau überprüft wird, unterbleibt die Durchführung einer Verbandschau.

(§§ 18, 44 Abs.2 NDG)

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG, § 46)

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - c) Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
 - d) Wahl der Schaubbeauftragten,
 - e) Beschlussfassung über Veranlagungsregeln,
 - f) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushalten,
 - g) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 - h) Entlastung des Vorstandes,
 - i) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen für die Vorstands- und Verbandsausschussmitglieder,
 - j) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 - k) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 - l) Wahl des verbandsinternen Prüfungsausschusses.
- 2) Ein Ausschussmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 3) Der Schadensersatz verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt
(WVG §§ 47, 49)

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- 1) Der Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- 2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Aus dem Bereich der Stadt Rethem (Aller) sind 5 Ausschussmitglieder und aus den Bereichen Rethem-Moor und Wohldorf sind jeweils 2 Ausschussmitglieder zu wählen.
- 3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mittels öffentlicher Bekanntmachung mit einer zweiwöchigen Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern in der Einladung daraufhin gewiesen wird.
- 4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu wählen. Der Wahlleiter hat vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht zu fordern. Ohne Vollmacht besteht keine Vertretungsbefugnis. Kein Vertreter kann mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- 5) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten haben vor der Wahl zu erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.

- 6) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Es bestimmt sich nach dem Verhältnis, mit dem die Mitglieder mit Beiträgen an dem Verband beteiligt sind. Eine geheime Wahl findet damit nicht statt. Kein Beteiligter hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- 7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich abstimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- 8) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin leitet die Wahl. Ist diese/r verhindert, leitet die Wahl, der bzw. die Stellvertreter/in, ist auch diese/r verhindert leitet das älteste dazu bereite anwesende Mitglied des Vorstandes, ansonsten eine von den anwesenden Wahlberechtigten nach Kopffzahl mit den meisten Stimmen gewählte Person.
- 9) Gewählt ist, wer von den anwesenden Wahlberechtigten die meisten Stimmenanteile auf sich vereinen kann. Die Namen der Kandidaten werden allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten mit Namen vermerkt, wie es zu vergebende Plätze gibt. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen als zu wählen sind, kann über die Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesender Wahlberechtigter widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn kein eindeutiger Wählerwille erkennbar ist oder der Stimmzettel sonst an einem wesentlichen Mangel leidet, insbesondere mehr Kandidaten als Plätze vermerkt. Wahlberechtigte, die des Lesens, Schreibens oder der deutschen Sprache unkundig sind oder die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Schreiben, Lesen oder Kennzeichnen auf dem Stimmzettel gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Erfüllung von Wählbarkeitsvoraussetzungen ist nur dann vom Vorstand zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass ein Kandidat die Anforderung nicht erfüllt.
- 10) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmenanteile erhält. Sofern im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorstandsvorsteher bzw. Vorstandsvorsteherin zu ziehende Los.
- 11) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin und dem Schriftführer bzw. Schriftführerin zu unterzeichnen. Sie muss nachfolgende Angaben enthalten:
 - a) den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) die Namen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - c) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - d) das Ergebnis der Wahlen.

(WVG § 49)

§ 13

Amtszeit des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12.; zum ersten Mal im Jahre 2000. Sofern vor Ablauf der Amtszeit ein Ausschussmitglied ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 12 d. S. ein Ersatz gewählt werden.
 - 2) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitglieds im Amt.
- (WVG § 49)

§ 14

Sitzungen des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Auf schriftliches Verlangen von drei Ausschussmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 2) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Der Einladung werden die Vorlagen beigefügt. Ausgenommen sind Vorlagen, die Personal-, Grundstücksangelegenheiten und Vergaben beinhalten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- 3) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er bzw. sie hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§ 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- 3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung darauf hingewiesen wird.
- 4) Die Abstimmung ist offen, sofern nichts anders beschlossen wird.
- 5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsteher bzw. Verbandsvorsteherin und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 d. Satzung entsprechend. Ein Abdruck der Niederschrift ist den Ausschussmitgliedern zu übersenden.

(WVG § 48)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher. Er hat einen Stellvertreter.
 - 2) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Verbandes sein.
- (WVG § 52)

§ 17

Wahl des Vorstandes

- 1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 3) Der Verbandsausschuss kann alle Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 53)

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten mal im Jahre 1996 und später alle fünf Jahre.
- 2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 d. S. Ersatz zu wählen.
- 3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.

(WVG § 53)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von bis zu 5.000,00 €,
- Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Aufgaben, des Unternehmens und des Planes des Verbandes zu erarbeiten,
- bei Bedarf ein Schiedsgericht einzurichten.

(WVG § 54)

§ 20

Geschäfte des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin

- 1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Ihm bzw. ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht dem Verbandsausschuss, dem Vorstand oder dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin obliegen.
- 2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 5.000,00 €. Diese Entscheidungen sind dem Verbandsausschuss zeitnah zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzte/r aller Dienstkräfte des Verbandes.
- 4) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 5) Der Schadensersatz verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 21

Geschäftsführer/in

- 1) Der Verband kann einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin einstellen.

(WVG § 57)

§ 22

Dienstkräfte

Der Verband kann einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- 1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- 3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Verbands-

vorsteher bzw. der Vorstandsvorsteherin zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

(WVG § 55)

§ 24

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- 1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Vorstandsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten ein Sitzungsgeld und Reisekosten (Für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes).
- 3) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den
 - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand,
 - Ersatz des Verdienstausfalls,
 - Ersatz der Reisekosten innerhalb des Verbandsgebietes.
- 4) Über Art und Höhe der Aufwandsentschädigung sowie dem Sitzungsgeld beschließt der Verbandsausschuss.

(WVG § 52)

§ 25

Haushaltsführung

Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht.

§ 26

Haushaltsplan

- 1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf.
- 2) Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres mittels Beschluss fest.
- 3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- 4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(WVG § 65)

§ 27

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- 1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Entsprechendes gilt für die Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin.
- 2) War der Verbandsausschuss mit den über- und außerplanmäßigen Ausgaben noch nicht befasst, so beschließt er darüber in seiner nächsten Sitzung.

(WVG § 65)

§ 28

Rechnungslegung und Prüfung

- 1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gem. Haushaltsplan auf.
- 2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei von dem Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen nachfolgende Aufgaben:
 - a. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b. Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr,
 - c. Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- 3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Verbandsausschuss über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 29

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle. Diese prüft die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes. Die Jahresrechnung und die Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. können vor jeder Mitgliederversammlung eingesehen werden.

§ 30

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 31

Beiträge

- 1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- 2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

(WVG §§ 28, 29)

§ 32

Beitragsverhältnis

- 1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.

Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

- 2) Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Mitglieder zu den Verbandslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem Verhältnis des abzuwendenden Schadens und des herbeizuführenden Vorteils.
- 3) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast für den Hochwasserschutz und die Verwaltungskosten auf die Mitglieder im Verhältnis der Einheitswerte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beiträge sind getrennt zu erheben nach
 - a. landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
 - b. Wohn- und Betriebsgrundstücken
 - c. sonstigen Grundstücken

Bei der Veranlagung zu den Verbandsbeiträgen können für die unter a) bis c) genannten Grundstücke Hebesätze in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Näheres ergibt sich aus den Veranlagungsregeln, die nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

- 4) Es wird ein Mindestbeitrag erhoben. Näheres ergibt sich aus den Veranlagungsregeln.
- 5) Die Beitragslast für die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau verteilt sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke, die über ein Verbandsgewässer entwässert werden.
- 6) Ist der Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung der Beitragslast statt.
- 7) Das Vorteilsverhältnis entspricht dem Verhältnis der Grundsteuermessbeträge der zum Verband gehörenden Grundstücke, wie es bei der Erhebung der gemeindlichen Grundsteuer zugrunde gelegt wird, bei Grundstücken mit Grundsteuervergünstigung aber der volle Messbetrag.

Maßgeblich ist der jeweilige Grundsteuermessbetrag per 1. Januar eines Veranlagungsjahres, spätere Neufestsetzungen durch das Finanzamt bleiben, auch bei steuerlichen Rückwirkungen, im Rahmen der Beitragsbemessung unberücksichtigt. Eine Befreiung von der Grundsteuer nach dem 2. Wohnungsbaugesetz gilt nicht für die Beitragshebung des Deichverbandes.

- 8) Grundstücke, für die kein derartiger Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist, werden in Anlehnung der gemeindlichen Grundsteuermessbeträge vergleichbarer Grundstücke, wie sie bei Erhebung der gemeindlichen Grundsteuer festgesetzt sind, durch den Verband geschätzt. Für öffentliche Flächen setzt der Verband einen Messbetrag nach dem Wert der geschützten Fläche fest.

Der Verbandsausschuss legt insoweit unter Berücksichtigung des Haushaltsansatzes für das jeweilige Beitragsjahr den jährlich zu hebenden Prozentsatz des Grundsteuermessbetrages fest.

- 9) Liegt das Grundstück nur zum Teil im Verbandsgebiet, findet eine Zerlegung des Grundsteuermessbetrages nach dem Verhältnis der Verkehrswerte des Grundstücksteils im Verbandsgebiet zu den Grundstücksteilen außerhalb des Verbandsgebietes statt.
- 10) Der Verband erhebt Mindestbeiträge. Diese setzen sich aus pauschalieren Kostenanteilen für die Erfüllung der Verbandsaufgabe und für die Hebungskosten zusammen.

(WVG § 30)

§ 33

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- 1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- 2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung von Auskünften der zur Einsicht und Besichtigungen berechtigt, ausgewiesen sind.
- 3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - es dem Verband ohne eigens Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 34

Hebung der Verbandsbeiträge

- 1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Die Beitragsbescheide werden maschinell erstellt und sind auch ohne Unterschrift gültig.
- 2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- 3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 1% des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeit zu zahlen. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu entrichten.
- 4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 35

Vorausleistungen

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband Vorausleistungen erheben.

(WVG § 32)

§ 36

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge (Sachen, Werken, Diensten) richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 32 d. Satzung. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 37

Rechtsbehelfsbelehrung

- 1) Für Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Nds. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- 2) Über die Widersprüche entscheidet der Vorstandsvorstand.
- 3) Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 38

Anordnungsbefugnis

- 1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers bzw. der Vorstandsvorsteherin, der Mitglieder des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

- 2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit dem Nds. Vollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(WVG § 68)

§ 39

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die Bekanntmachungen des Deichverbandes erfolgen im Verkündungsblatt des Landkreises Heidekreis.
- 2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§WVG § 67)

§ 40

Aufsicht

- 1) Der Deichverband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.
- 2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- 3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 74)

§ 41

Zustimmung zu Geschäften

- 1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zur Aufnahme von Darlehn die über einen Betrag von 2.500,00 € hinausgehen,
 - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstands- und Ausschussmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- 2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- 3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- 4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 – 3 allgemein zulassen.

- 5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb einen Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern
(WVG § 75)

§ 42

Kassenkredite

- 1) Zur rechtzeitigen Leistung seiner Aufgaben kann der Verband Kassenkredite bis zu dem im Haushaltsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, sofern für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
- 2) Der Kassenkredit ist spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres auszugleichen.
- 3) Der Kassenkredit bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(WVG § 75)

§ 43

Rücklagen

Der Verband hat zur Sicherung der Haushaltsführung, insbesondere zur Deckung unvorhersehbarer Ausgaben und nicht einziehbarer Beiträge, eine allgemeine Rücklage und für Zwecke des Vermögenshaushalts Sonderrücklagen anzusparen.

§ 44

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 45

Zwangsvollstreckung

- 1) Die auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte richten.
- 2) Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.2011 in der zzt. geltenden Fassung.

§ 46

Verschwiegenheitspflicht

- 1) Die Verbandsausschuss- und Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten; diese Verpflichtung haben die Vorstands- und Ausschussmitglieder schriftlich zu bestätigen.

3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 47

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 18. Dezember 1997 außer Kraft.

Rethem, 15.03.2017

Deichverband Rethem-Wohlendorf

gez. Heinz Ueltzen

Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 03.04.2017

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

In Vertretung

gez. Schulze

Erster Kreisrat